

Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen

Vom X. Monat 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. Inhaltsverzeichnis (soweit geändert):

§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit

§ 32a Ausfallentschädigung

§ 34 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung ~~Arbeit und Bildung~~, Ausgleichsentschädigung

§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendungsersatz

§ 113 ~~Übergangsvorschrift~~ Inkrafttreten

~~§ 114 Inkrafttreten~~

2. § 3 Absatz 2 und 3:

~~(2) Die Behandlung berücksichtigt den individuellen Förderbedarf der Gefangenen und umfasst namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung.~~

~~(3)~~ Den Gefangenen soll ermöglicht werden, schulische und berufliche ~~Qualifizierungsmaßnahmen~~ Bildungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetragene Maßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen. Geeignete Fördermaßnahmen öffentlicher Stellen, freier Träger sowie anderer Organisationen und Personen außerhalb des Vollzuges sind frühzeitig in die Vollzugsplanung und die Behandlung einzubeziehen.

3. § 4 Absatz 2 und 3:

~~(2) Gefangene sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen~~

~~Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.~~

~~(3) Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen, und dazu angehalten, ihre Pflichten zu erfüllen, insbesondere ihr Wahlrecht auszuüben und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. Die Gefangenen sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.~~

4. § 4 Absatz 5:

~~(5) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.~~

5. § 7 Absatz 2 Satz 3:

~~Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.~~

6. § 10:

§ 10 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. ~~Der Vollzugsplan enthält – je nach Stand des Vollzuges – folgende Angaben:~~

- ~~1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,~~
- ~~2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,~~
- ~~3. Sicherheitshinweise,~~
- ~~4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,~~
- ~~5. Teilnahme an therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,~~
- ~~6. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischer Förderung,~~
- ~~7. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit,~~
- ~~8. Gestaltung der Freizeit und des Sports,~~
- ~~9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,~~
- ~~10. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte,~~
- ~~11. ehrenamtliche Betreuung,~~
- ~~12. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,~~
- ~~13. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,~~
- ~~14. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,~~

- ~~15. Maßnahmen zur Haftverkürzung,~~
- ~~16. Suchtberatung,~~
- ~~17. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,~~
- ~~18. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, sonstige Maßnahmen der sozialen Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung und der Nachsorge sowie frühzeitige Vorlagefristen,~~
- ~~19. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung und~~
- ~~20. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.~~

~~Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.~~

(2) Der Vollzugsplan enthält, je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,
2. Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:
 - a) psychotherapeutische Maßnahmen,
 - b) suchttherapeutische Maßnahmen,
 - c) Sozialtherapie,
 - d) deliktorientierte Maßnahmen,
 - e) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen,
 - f) Schuldnerberatung,
 - g) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke,
 - h) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen und
 - i) andere Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen,
5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte sowie ehrenamtliche Betreuung,
6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges,
7. Gestaltung der Freizeit und des Sports,
8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,
10. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und der sozialen Eingliederung der Gefangenen und
12. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(3) Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.

~~(24) Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von zwölf Monaten, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen Zeitraum von in der Regel~~

sechs Monaten, nicht überschreiten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr sind die Fristen entsprechend zu verkürzen.

(35) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Behandlung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden; mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(46) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Deren Anliegen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt. Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.

7. § 29:

§ 29

Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit

(1) Schulische und berufliche Bildung, Arbeit, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen, ~~schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten~~ (Beschäftigung) dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie der Entwicklung der Persönlichkeit. Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben.

(2) Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, den Bildungsbedarf sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein. Die Zuweisung zu schulischer und beruflicher Bildung gemäß § 30 ist vorrangig. Zugewiesene Arbeit soll der Eingliederung förderlich sein. Sind Gefangene zu ~~wirtschaftlich ergiebiger~~ Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. ~~Sind sie auch hierzu nicht in der Lage, kann ihnen eine sonstige Tätigkeit zugewiesen werden, die ihre Fähigkeiten und Entwicklung fördert.~~

~~(3) Gefangene können im Vollstreckungsjahr bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.~~

(43) Haben Gefangene die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, darf ihnen eine Beschäftigung ~~oder Hilfstätigkeit~~ nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden.

(54) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ~~ruhen~~ ruht die Beschäftigung ~~und Hilfstätigkeiten~~, soweit diese nicht unaufschiebbar ~~sind~~ ist. Dürfen Gefangene auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten, können sie auf Wunsch von der Beschäftigung ~~oder von der Hilfstätigkeit~~ befreit werden. Die Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(5) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt freie Arbeit zur Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der

Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung anbieten, soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind. Steht keine geeignete Einsatzmöglichkeit zur Verfügung, gelten die Absätze 1 bis 4. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, kann die Anstalt bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe freie Arbeit nach Satz 1 anbieten. Soweit freie Arbeit geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 gleich.

8. § 30 Absatz 1 Satz 1:

Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) erhalten.

9. § 32:

§ 32
Vergütung

(1) Gefangene, die eine ihnen zugewiesene Beschäftigung ~~oder eine Hilfstätigkeit~~ nach § 29 ~~Absatz 3 Absatz 1~~ ausüben, erhalten ~~Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (Vergütung), welche auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen werden (Eckvergütung)~~ eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. Die Vergütung dient der Anerkennung der Beschäftigung. Vergütet wird die tatsächlich geleistete Beschäftigung. Die wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt in der Regel 37 Stunden; dies gilt in der schulischen Bildung mit mindestens 22 Unterrichtsstunden als erreicht. Die Vergütung wird als Zeit- oder Leistungsvergütung gewährt.

(2) ~~Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt, soweit den an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Gefangenen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solichem Anlass gewährt werden. Die Vergütung wird auf Grundlage von 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.~~

(3) ~~Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht. Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in~~

<u>Vergütungsstufe 1</u>	<u>75 Prozent,</u>
<u>Vergütungsstufe 2</u>	<u>88 Prozent,</u>
<u>Vergütungsstufe 3</u>	<u>100 Prozent,</u>
<u>Vergütungsstufe 4</u>	<u>112 Prozent,</u>
<u>Vergütungsstufe 5</u>	<u>125 Prozent</u>

der Eckvergütung.

Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten.

~~(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur unterschritten werden, wenn die Leistungen Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügen. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen. Nehmen Gefangene an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung teil, so erhalten sie eine Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe in der schulischen Bildung wird in den Vergütungsstufen 1 bis 4 festgesetzt. Die Ausbildungsbeihilfe in der beruflichen Bildung wird in den Vergütungsstufen 2 bis 4 festgesetzt.~~

~~(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht. Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten. Üben sie eine sonstige Tätigkeit aus, wird kein Betrag einbehalten. Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten eine Vergütung von 85 Prozent von Vergütungsstufe 1. In der Werkphase wird die Vergütung nach der Vergütungsstufe 1 gewährt.~~

~~(6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Beschäftigungszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.~~

~~(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht. Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten.~~

~~(8) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.~~

10. § 32a:

§ 32a Ausfallentschädigung

(1) Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.

(2) Soweit Gefangene durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 29 Absatz 1 gehindert sind, kann die Anstalt

mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.

11. § 33 Absatz 1 bis 3:

(1) Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene ~~Arbeit oder eine Hilfstätigkeit~~ Beschäftigung ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 ~~Arbeitstage~~ Beschäftigungstage von der ~~Arbeit~~ Beschäftigung freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.

(2) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der ~~Arbeitsleistung~~ Ausübung der Beschäftigung gehindert oder nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 freigestellt waren oder Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Jahr mit bis zu jeweils 30 ~~Arbeitstagen~~ Beschäftigungstagen angerechnet. ~~Sonstiges Fernbleiben kann Zeiten sonstigen Fernbleibens können~~ in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten ~~Arbeitsleistung~~ Leistung.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die ~~Arbeitszeit~~ Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen ~~erteilt~~ gewährt worden ist.

12. § 33 Absatz 5 und 6:

~~(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, sonstige Tätigkeiten sowie Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung ist auch der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.~~

~~(6)~~ 5) Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt bleiben unberührt.

13. § 34 Überschrift und Absatz 1:

§ 34

Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung ~~Arbeit und Bildung,~~
Ausgleichsentschädigung

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 ~~und der Freistellung nach § 33~~ erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder ~~einer Hilfstätigkeit~~ schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung ~~zwei~~ drei Tage

1. Freistellung oder
2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Davon ausgenommen sind Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen. Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der ~~Erfüllung ihrer Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben,~~ Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

14. § 34 Absatz 3 Satz 4:

Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

15. § 34 Absatz 4:

~~(4) Auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für Gefangene, die an Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.~~ Auf Antrag werden Gefangenen die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen und soweit diese durch das jeweilige Strafverfahren begründet sind, aufgrund dessen die Gefangenen inhaftiert sind, erlassen, wenn sie
1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber jeweils fünf Prozent der zu tragenden Gesamtkosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 32 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.
Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium. Es kann seine Befugnis durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf Behörden seines Geschäftsbereichs oder auf andere Stellen, die Forderungen aus dem Justizressort betreiben, übertragen.

16. § 35:

§ 35
Taschengeld

(1) Gefangenen wird während des Vollzuges der Strafe rückwirkend auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie ohne ihr Verschulden bedürftig sind. ~~Das Taschengeld~~ Die Höhe des Taschengeldes beträgt 1,3 Prozent ~~der Eckvergütung (§ 32 Absatz 1)~~ Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.

(2) Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen in dem Zeitraum, für den sie Taschengeld beantragen, aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung steht ~~und sie eine Vergütung nach § 32 nicht beanspruchen können.~~ Nicht verbrauchtes Taschengeld bleibt unberücksichtigt.

(3) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung eines Zeitraumes bis zu einer erstmaligen Gewährung von Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe einer Vergütung oder Taschengeld, kann können den Gefangenen auf Antrag vorschussweise ein Taschengeld in Höhe von bis zu 50 Prozent des üblichen Taschengeldes gewährt werden. Der Vorschuss ist mit dem ersten Arbeitsentgelt, der ersten Ausbildungsbeihilfe Vergütung oder der ersten nachfolgenden Gewährung von Taschengeld zu verrechnen.

17. § 36 Absatz 1:

(1) Gefangene dürfen monatlich über ~~drei Siebtel~~ 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

18. § 39 Absatz 2 Satz 3:

Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht ~~arbeiten konnten~~ beschäftigt waren oder nicht ~~gearbeitet haben~~ beschäftigt waren, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet waren, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten.

19. § 39 Absatz 4 Satz 2:

Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest.

20. § 45 Überschrift:

§ 45

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendungsersatz

21. § 45 Absatz 3 und 4:

(3) ~~Die Gefangenen können an den Kosten für medizinische Leistungen in angemessenem Umfang beteiligt werden.~~ An den Kosten für zahnmedizinische Leistungen nach Absatz 1 werden die Gefangenen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.

(4) Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 32 Absatz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Von der Aufrechnung oder Vollstreckung ist abzusehen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindert.

22. § 92 Absatz 4:

(4) Nehmen Gefangene während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

und 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe ~~des~~ der ihnen dadurch entgehenden ~~Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe~~ Grundvergütung. ~~Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.~~

23. § 103 Absatz 1:

(1) Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

24. § 110 Absatz 1 bis 3:

(1) Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, den Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung ~~den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmaßnahmen,~~ wissenschaftlich zu begleiten und ~~seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen~~ insbesondere die Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen. Die Ergebnisse sind für die Praxis nutzbar zu machen.

~~(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. Der Kriminologische Dienst erhebt den Bestand der vollzughen Behandlungsmaßnahmen. Diese Erhebung wird den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.~~

~~(3)~~ § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

25. § 112:

§ 112

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),

2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),

3. das Festnahmerecht (§ 87),

4. ~~den Ersatz von Aufwendungen (§ 93);~~

~~5.~~ das Handeln auf Anordnung (§ 97),

~~6.~~ 5. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

~~7.~~ 6. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138) und

~~8.7.~~ den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

26. § 113:

§ 113

~~Übergangsvorschrift~~ Inkrafttreten

~~Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 4 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort. Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.~~

27. § 114:

§ 114

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.~~

Artikel 2

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. Inhaltsverzeichnis (soweit geändert):

§ 13 Beschäftigung, ~~Bildungsmaßnahmen~~, Gelder

2. § 9 Absatz 2 Satz 3:

Dieser bemisst sich nach der Höhe des Betrages, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt worden ist.

3. 13:

§ 13

Beschäftigung, ~~Bildungsmaßnahmen~~, Gelder

(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit ~~oder eine sonstige Tätigkeit~~ angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme ~~oder eine Hilfstätigkeit~~ angeboten werden, soweit dies angezeigt ist. Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gegeben

werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.“

~~(2) Bei der Ausübung einer angebotenen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen eine Vergütung, welches mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch—Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung—in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen ist (Eckvergütung) gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung (§ 32), zur Ausfallentschädigung bei Betriebsschließungen (§ 32a Absatz 2) und zur Freistellung (§ 33 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4) entsprechend. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 sowie § 33 Absatz 1 und 2 sowie 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen. Zeiten, die zur Begründung von Freistellungsansprüchen nach diesem Gesetz beitragen, werden anteilig auf Freistellungsansprüche nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen angerechnet.~~

~~(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Untersuchungsgefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an solchen Maßnahmen teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.~~

~~(43) § 29 Absatz 5 Absatz 4~~ des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

~~(54) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monaten Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 2 Satz 2. 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.~~

~~(65) Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 Absatz 2~~ sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutschreiben. Die Untersuchungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.

4. § 24 Absatz 3 Satz 1:

Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige ~~Selbstverletzung oder~~ Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

5. § 49 Absatz 1:

(1) Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

6. § 53 Absatz 1:

(1) Dem ~~kriminologischen~~ Kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

Artikel 3 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. Inhaltsverzeichnis (soweit geändert):

§ 29 ~~Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit~~ Beschäftigung, freie Arbeit

§ 32 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung ~~Bildung und Arbeit,~~
~~Ausgleichsentschädigung~~

2. § 4 Absatz 3:

(3) Förderung und Erziehung sind zukunftsorientiert auszugestalten und sind insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten der Gefangenen und ihren Folgen, schulische und berufliche Bildung, ~~berufliche Qualifizierung und~~ arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.

3. § 5 Absatz 2:

(2) Die Maßnahmen des Vollzuges sind den Gefangenen zu erläutern. Die Vorschriften und die innere Organisation der Anstalt, die Ziele und Methoden der angewandten Förder- und Erziehungsmaßnahmen, die Bedeutung freiwilliger Mitwirkung sowie die vorgeschriebenen Wege, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, sind ihnen zu erklären, damit sie ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges in vollem Umfang wahrnehmen können. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

4. § 5 Absatz 4:

(4) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.

5. § 8 Absatz 2 Satz 4:

~~Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.~~

6. § 11 Absatz 1 Satz 3:

Zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft werden den Gefangenen das Vollzugsziel, die Bedeutung des Vollzugsplans, die vorhandenen schulischen und beruflichen ~~Aus- und~~ Weiterbildungsangebote Bildungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die weiteren Förder- und Erziehungsangebote erläutert.

7. § 12 Absatz 2:

~~(2) Der Vollzugsplan enthält — je nach Stand des Vollzuges — folgende Angaben:~~

- ~~1. festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf,~~
- ~~2. Vollzugsform,~~
- ~~3. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,~~
- ~~4. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung, Zuweisung von Arbeit sowie arbeitstherapeutische Förderung,~~
- ~~5. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Förder- und Erziehungsmaßnahmen,~~
- ~~6. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,~~
- ~~7. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,~~
- ~~8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung,~~
- ~~9. ehrenamtliche Betreuung,~~
- ~~10. Opferbezogene Förder- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,~~
- ~~11. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,~~
- ~~12. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,~~
- ~~13. Maßnahmen zur Haftverkürzung,~~
- ~~14. Suchtberatung und Maßnahmen der Gesundheitsförderung,~~
- ~~15. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,~~
- ~~16. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung, sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung und frühzeitige Vorlagefristen,~~
- ~~17. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung,~~
- ~~18. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und~~
- ~~19. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.~~

(2) Der Vollzugsplan enthält, je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf, unter Berücksichtigung vorhandener persönlicher, sozialer und struktureller Ressourcen,
2. Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:
 - a) psychotherapeutische Maßnahmen,
 - b) suchttherapeutische Maßnahmen,

- c) Sozialtherapie.
- d) deliktorientierte Maßnahmen.
- e) intensivpädagogische Einzelmaßnahmen.
- f) Schuldnerberatung.
- g) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen.
- h) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke.
- i) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen und
- j) andere Förder- oder Erziehungsmaßnahmen.
- 3. Vollzugsform.
- 4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen.
- 5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung, sowie ehrenamtliche Betreuung.
- 6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges.
- 7. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten.
- 8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt.
- 9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen.
- 10. Maßnahmen zur Haftverkürzung.
- 11. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung, sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung.
- 12. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und
- 13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

8. § 29 Überschrift:

§ 29

~~Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit~~ Beschäftigung, freie Arbeit

9. § 29 Absatz 2 Satz 1:

Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 Absatz 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der ~~Arbeitszeit~~ Beschäftigungszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind.

10. § 29 Absatz 5:

(5) Hinsichtlich der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

11. § 30:

§ 30

Vergütung

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) und zur Ausfallentschädigung (§ 32a) gelten entsprechend.

12. § 31:

§ 31 Freistellung

~~(1) Gefangene, die ein Jahr lang an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen oder eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind der Stand der Bildungsmaßnahmen sowie die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.~~

~~(2) § 33 Absatz 2 bis 4 und 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.~~

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Freistellung der Gefangenen (§ 33) gelten entsprechend.

13. § 32:

§ 32 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung ~~Bildung und Arbeit,~~ ~~Ausgleichsentschädigung~~

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur zusätzlichen Anerkennung von Beschäftigung ~~Arbeit und Bildung~~ sowie zur ~~Ausgleichsentschädigung~~ (§ 34) gelten entsprechend.

14. § 36 Absatz 2 Satz 1 und 2:

Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 30 ~~Absatz 1 dieses Gesetzes~~ übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

15. § 48 Absatz 1 Satz 1:

Nach der Entlassung aus der Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monaten gestattet werden, eine in der Anstalt begonnene schulische und berufliche ~~Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme~~ Bildungsmaßnahme oder sonstige Förder- und Erziehungsmaßnahme abzuschließen.

16. § 69 Absatz 1:

(1) Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

17. § 72:

§ 72 Kriminologischer Dienst

~~(1) Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förder- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.~~

~~(2) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.~~

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.

Artikel 4 **Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. § 27:

§ 27 **Aufsichtsbehörde**

Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Jugendarrestanstalten.

2. § 29 Absatz 1 Satz 2:

Die Bestellung erfolgt durch das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium.

3. § 33:

§ 33 **Kriminologischer Dienst**

~~§ 108 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.~~ § 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.

Artikel 5 **Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. Inhaltsverzeichnis (soweit geändert):

§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz

§ 99 Kriminologischer Dienst, ~~Evaluation~~

2. § 6 Absatz 1 Satz 3:

~~Möglichkeiten~~ Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.

3. § 6 Absatz 2:

(2) Während des Vollzuges werden die Untergebrachten in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen ~~und dazu angehalten, ihre Pflichten zu erfüllen, insbesondere ihr Wahlrecht auszuüben und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.~~ Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

4. § 7 Absatz 2 Satz 3:

~~Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.~~ Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.

5. § 31 Absatz 1 Satz 1:

Den Untergebrachten sollen schulische und berufliche Bildung, Arbeit, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung), ~~schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten (Beschäftigung)~~ angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

6. § 31 Absatz 5:

(5) § 29 ~~Absatz 5~~ Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

7. § 32:

§ 32 Vergütung

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit ~~16 Prozent~~ 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.

8. § 33 Absatz 1:

(1) ~~Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden.~~ Untergebrachte, die sechs Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt haben, sind auf Antrag zehn Beschäftigungstage von der

Beschäftigung freizustellen. Freistellungstage für Tätigkeiten aus dem vorangegangenen Vollzug der Freiheitsstrafe werden übertragen. Bei Anwartschaften erfolgt eine anteilige Übertragung. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. ~~Ansprüche~~ Der Anspruch auf Freistellung ~~verfallen~~ verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.

9. § 33 Absatz 2:

(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der ~~Arbeitsleistung~~ Ausübung der Tätigkeit gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 ~~Arbeitstagen~~ Beschäftigungstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die ~~Arbeitszeit~~ Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen der Untergebrachten oder ihnen besonders nahestehenden Personen erteilt worden ist. Sonstiges Fernbleiben kann in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung.

10. § 33 Absatz 4 und 5:

~~(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.~~

~~(5)~~ 4 Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Einrichtung bleiben unberührt.

11. § 34:

§ 34 Ausfallentschädigung

(1) Nehmen Untergebrachte während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe ~~des~~ der ihnen dadurch entgehenden ~~Arbeitsentgelts~~ Grundvergütung ~~oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe. Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.~~

(2) Die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Ausfallentschädigung bei Betriebsschließungen (§ 32a Absatz 2) gilt für Untergebrachte entsprechend.

12. § 35 Absatz 1:

(1) Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. ~~Die Höhe wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 bemessen. Das Taschengeld beträgt 3,8 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.~~

13. § 36 Absatz 1:

(1) Die Untergebrachten dürfen monatlich über ~~drei Siebtel~~ 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

14. § 40 Absatz 5 Satz 2 und 3:

Die Erhebung ist insbesondere möglich für

1. ~~Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge,~~

~~2.1.~~ Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum,

~~3.2.~~ die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen und

~~4.3.~~ die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einschließlich des Hörfunk- und Fernsehempfangs und für den Betrieb von Mediensystemen in den Zimmern der Untergebrachten.

Von der Erhebung der Kosten nach ~~Nummer 2~~ Nummer 1 ist abzusehen, wenn Suchtmittelkonsum nicht nachgewiesen werden kann.

15. § 45 Überschrift:

§ 45

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz

16. § 45 Absatz 3 und 4:

(3) An den Kosten für zahnmedizinische Leistungen nach Absatz 1 werden die Untergebrachten im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.

(4) Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Aufwendungsersatz (§ 45 Absatz 4) gelten entsprechend.

17. § 92:

§ 92

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium sowie die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes zustimmen.

18. § 95 Absatz 1:

(1) Das ~~Justizministerium~~ für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Einrichtungen und sichert gemeinsam mit den Einrichtungen die Qualität des Vollzuges.

19. § 99:

§ 99

Kriminologischer Dienst, ~~Evaluation~~

~~(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die eingesetzten Maßnahmen, angewandten Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.~~

~~(2) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.~~

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform entsprechend.

20. § 101:

§ 101

Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),

2. das Festnahmerecht (§ 87),

3. ~~den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),~~

~~4.~~3. das Handeln auf Anordnung (§ 97) und

~~5.~~4. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

jeweils in Verbindung mit § 130 des Strafvollzugsgesetzes.

Artikel 6

Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wobei rote durchgestrichene Angaben eine Streichung und grüne unterstrichene Angaben eine Einfügung bedeuten:

1. § 30 Absatz 6:

(6) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach ~~§ 33~~ § 34 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. § 45 Überschrift:

§ 45

**Anwendung von Vorschriften der ~~Vollgesetze~~ Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften
des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

3. § 47 Absatz 3:

~~(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die mit dem
Gesetz gemachten Erfahrungen.~~

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2025

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h